

RA Dr. Florian Endrös, Paris

*Der Autor ist spezialisiert auf die Bearbeitung komplexer internationaler Schadensfälle im Bereich des industriellen Risikos, der Produkthaftung und dem Anlagenbau. Er war 10 Jahre lang Gründungspartner der Kanzlei Baum & Cie und ist heute Partner der neuen Kanzlei Endrös Baum Associés EBA.  
florian.endros@eba-avocats.com*

## Neue Entwicklungen im französischen Produkthaftungsrecht

Frankreich tut sich definitiv noch immer mit der europarechtskonformen Umsetzung der heute schon lange nicht mehr umstrittenen europäischen Produkthaftungsrichtlinie schwer.

Das traditionelle, extrem käuferfreundliche französische Produkthaftungsrecht, das eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers aber auch des Verkäufers für sämtliche Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit des Produkts verursacht wurden, vorsah, war schwer mit den Zielen der Produkthaftungsrichtlinie in Einklang zu bringen, der zufolge die Haftung für Produktionsrisiken auf denjenigen kanalisiert werden sollte, der die Risiken der Produktion auch tatsächlich beherrscht: den Hersteller.

Das französische Produkthaftungs- und Kaufrecht war von der Idee bestimmt, dass immer derjenige haften sollte, der aus seiner beruflichen Tätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht und diese berufliche Tätigkeit versichern kann.

Bei der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten hatte somit sowohl der Hersteller sein Produktionsrisiko als auch der Händler sein Risiko aus dem Vertrieb fehlerhafter Produkte zu verantworten und zu versichern. Das französische Recht unterschied dabei jedoch nicht nach der Art des Risikos, das von der jeweiligen spezifischen Tätigkeit ausging (Herstellung oder Vertrieb), sondern stellte auf das Risiko ab, das beim Erwerber und Endverbraucher entsteht (Schädigung durch ein fehlerhaftes Produkt). Volkswirtschaftlich hatte dies zur Konsequenz, dass das Risiko für fehlerhaft hergestellte Produkte nicht nur vom Hersteller, sondern von jedem weiteren Glied der Lieferkette zu vertreten und damit auch zu versichern war.

Diese traditionelle Unternehmer- bzw. herstellerfeindliche Rechtsprechung wird jetzt durch die Auswirkung des in Frankreich zunächst fehlerhaften, aber nach zwei Urteilungen durch den EuGH korrigierten Umsetzungsgesetzes der

europäischen Produkthaftungsrichtlinie langsam zurückgedrängt.

Damit leitet die Rechtsprechung eine neue Etappe bei der im Wesentlichen von Richterrecht geprägten Entwicklung des französischen Produkthaftungsrechts ein.

### *Das wahrscheinliche Ende der absoluten Sicherheitsgarantie des Verkäufers für Produktionsrisiken*

Zunächst war das französische Produkthaftungsrecht auf Kaufrecht und der allgemeinen vertraglichen Haftung aus Art. 1147 ff. sowie auf deliktischer Grundlage gem. Art. 1382 und 1384 des Code civil aufgebaut.

Neben diese klassischen Haftungsgrundlagen trat die Produkthaftungsrichtlinie vom 30. Juli 1985, die gem. Art. 19 zum 30. Juli 1988 hätte umgesetzt werden müssen.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist wandten die französischen Gerichte die Vorschriften der Richtlinie an und übertrugen die strenge verschuldensunabhängige Risikohaftung des Produktherstellers auch auf den Verkäufer und Vertriebshändler. Sie übersahen dabei jedoch, dass die Richtlinie eine Haftungskanalisation auf den Hersteller vorsieht.

Diese strenge Haftung des Verkäufers, der die Sicherheit der von ihm verkauften Produkte als Erfolg schuldet, hatte der Kassationsgerichtshof zuletzt in einer neueren Entscheidung vom 24. Januar 2006 bestätigt und den Vertriebshändler wegen Produktrisiken verurteilt. Die Besonderheit dieses Falls lag darin, dass das streitgegenständliche Produkt vor dem 30. Juli 1988, d. h. vor der in Art. 19 der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist in den Verkehr gebracht worden war, so dass das traditionelle französische Haftungsrecht nicht unter Harmonisierungsgesichtspunkten ausgelegt werden musste.<sup>1</sup> Obwohl diese zeitliche Abfolge zutrifft, ist die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs rechtsfehlerhaft, da vor dem 30. Juli 1988 eine als Erfolg geschuldete Pflicht zum Verkauf absolut sicherer Produkte noch nicht von der Rechtsprechung entwickelt

worden war. Die ersten Entscheidungen sind hierzu erst Anfang 1989 ergangen.<sup>2</sup> Die strenge Risikohaftung des Herstellers und Vertriebshändlers wurde erst nach dem 30. Juli 1988 von der Rechtsprechung entwickelt und in den darauf folgenden zehn Jahren (d. h. bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes am 21. Mai 1998) in zahlreichen richterrechtlichen Entscheidungen käuferfreundlich angewendet.

Nach dieser Rechtsprechung haftet sowohl der Hersteller als auch der Vertriebshändler verschuldensunabhängig für Sicherheitsmängel des Produkts, wobei diese Sicherheitspflicht auch Entwicklungsrisiken mit einschloss.

Diesen in der Richtlinie vorgesehenen optionalen Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos haben die Gerichte aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung in den Jahren 1988 bis 1998 nicht zugelassen. Eine unmittelbare Anwendung des Entlastungstatbestands in diesem Zeitraum hat der Kassationsgerichtshof in einer neuen Grundsatzentscheidung vom 15. Mai 2007 zutreffend erneut abgelehnt.<sup>3</sup> Der Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos wurde erst mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes am 21. Mai 1998 in das französische Recht eingeführt.<sup>4</sup>

Wie bereits oben erwähnt unterschied dieses Umsetzungsgesetz nicht zwischen der Haftung des Herstellers und der Haftung des Verkäufers und Vertriebshändlers. Es wurde deswegen vom Europäischen Gerichtshof als EG-rechtswidrig erachtet.<sup>5</sup> Frankreich hat das Umsetzungsgesetz daraufhin mehrmals korrigiert, um den Verkäufer und den Vertriebshändler europarechtskonform aus der Herstellerhaftung zu entlassen.

Fraglich war damit, ob die nach 1988 entwickelten richterrechtlichen Sicherheitspflichten, die Haftungsverschärfungen im Verhältnis zur Richtlinie zulasten des Verkäufers vorsahen, weiterhin rechtsgültig bleiben konnten. Zur Rechtsfrage konkurrierender schärferer nationaler Haftungsgrundlagen hat der EuGH in einer Grundsatzentscheidung vom 10. Januar 2006

ausgeführt, dass derartige konkurrierende Haftungsgrundlagen, sofern sie ebenso weit gefasst sind und auf derselben Rechtsgrundlage aufbauen, nicht mehr zulässig sind.<sup>6</sup>

Damit war europarechtlich geklärt, dass die als Erfolg geschuldete Sicherheit von Produkten seitens des Vertriebshändlers und Verkäufers nach dem allgemeinen Gewährleistungs- und Haftungsrecht nach der Änderung des Umsetzungsgesetzes im Jahr 2006 keinen Bestand mehr haben durfte.<sup>7</sup>

Die erstinstanzlichen Gerichte widerstanden zunächst dieser logischen Fortentwicklung und hielten an der als Erfolg geschuldeten Sicherheitsverpflichtung des Verkäufers fest.<sup>7</sup>

Die Cour d'Appel in Bordeaux hingegen hat in einer Entscheidung vom 22. Oktober 2006 ausgeführt, dass die richterrechtliche Sicherheitsverpflichtung nicht mehr weiter existieren könne, da der Gesetzgeber diese durch die Produkthaftungsbestimmungen ersetzt habe.<sup>9</sup>

In einer Grundsatzentscheidung hat der Kassationsgerichtshof diese Entscheidung am 15. Mai 2007 bestätigt. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Versandhaus einen Fernseher verkauft, der ein Feuer auslöste. Der Geschädigte hatte daraufhin gegen das Versandhaus auf Grundlage der richterrechtlichen Sicherheitsverpflichtung geklagt. Das Berufungsgericht hatte die Klage ebenfalls abgewiesen und ausgeführt, dass dem Verkäufer diese Sicherheitsverpflichtungen nicht mehr auferlegt werden könnten.

Diese Entscheidung hat der Kassationsgerichtshof am 15. Mai 2007 bestätigt und ausgeführt, dass dem Verkäufer die Produktionsrisiken nicht mehr zugerechnet werden können.<sup>10</sup> Damit dürfte der Sicherheitsgarantie des Verkäufers ein Ende gesetzt sein.

Diese Haftungserleichterung wird jedoch durch eine neuere richterrechtliche Haftungsverschärfung überschattet, der zufolge eine Vertragsverletzung, die bei einem Dritten einen Schaden verursacht, gegenüber dem Dritten das delikti-

- 1 Cassation Civile, 24.1.2006, Bull. Civ. I Nr. 34.
- 2 Cassation Civile I, 20.3.1989, Bull. Civ. I Nr. 137.
- 3 Cassation Civile I, 14.5.2007, D 2007, S. 1.592.
- 4 S. hierzu: Endrös, Das französische Produkthaftungsgesetz, PHi 1998, 122 ff.
- 5 EuGH, 24.4.2002, Rs. C-52/00, C-154/00 C-183/00.
- 6 EuGH, 10.1.2006, Rs. C-402/03 Skov. Aeg.
- 7 S. hierzu Endrös, PHi 2007, 140, 142.
- 8 S. z. B. Handelsgericht Roubaix in der Sache Generali gegen Cidal, Urt. v. 5.9.2007 (Hauptverhandlung v. 13.6.2007)
- 9 Cour d'Appel Bordeaux, 2. Kammer, Urt. v. 22.10.2006, responsabilité civile assurance 2007, commentaire 164.
- 10 Cass. Civ. I, 15.5.2007, D 2007, S. 1593.
- 11 S. Endrös in PHi 2007, 140 zum Urteil der vereinten Senate des Kassationsgerichtshofs v. 6.10.2006.
- 12 Cour de Cassation, Rapport Annuel 2006, S. 398.
- 13 Patrice Jourdain, Responsabilité Civile, D 2007, S. 2897 ff.
- 14 Cass. Civ. II, 18.1.2007, Nr. 05-21.291.
- 15 Cass. Com., 6.3.2007, Bull. Civ. IV Nr. 84.
- 16 Cass. Civ. II, 10.5.2007, Bull. Civ. II. Nr. 126.

sche Verschulden indiziert. Dies bedeutet, dass der Verkäufer gegenüber einem geschädigten Dritten für Schäden haftet, die diesem z. B. daraus entstehen, dass der Verkäufer ein Produkt mit einem Sachmangel geliefert und damit eine Vertragspflicht verletzt hat.<sup>11</sup>

Dass der Kassationsgerichtshof mit dieser Entscheidung zu weit gegangen ist, scheint jetzt auch den Kassationsrichtern klar geworden zu sein, denn sie suchen nach Wegen, um zurückzurudern.

### *Einschränkung des neuen richterrechtlichen Prinzips der Haftung gegenüber Dritten bei allgemeinen Vertragsverletzungen*

Die Entscheidung der vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofs vom 6. Oktober 2006, der zufolge „sich der Dritte außerhalb eines Vertragsverhältnisses im Rahmen des Deliktsrechts auf eine Vertragsverletzung berufen kann, wenn ihm aus dieser Vertragsverletzung ein Schaden entstanden ist“, war von der Rechtslehre vielfach kommentiert und kritisiert worden.

Der Kassationsgerichtshof nahm daraufhin eine Einschränkung dieses Prinzips vor. In ihrem Tätigkeitsbericht zum Jahr 2006 führten die Kassationsrichter aus, dass sich der Dritte auf die Vertragsverletzung berufen durfte, da es sich im konkreten Fall um einen „interessierten Dritten“ gehandelt habe und die vertragliche Verpflichtung nicht im „alleinigen Interesse“ des Vertragspartners eingegangen worden sei.<sup>12</sup> Damit scheinen die Richter zwischen Vertragspflichten mit Schutzwirkung zugunsten Dritter („interessierter Dritter“) und Vertragspflichten im alleinigen Interesse des Vertragspartners unterscheiden zu wollen.

Die Rechtslehre hat diese Kriterien zum Teil begrüßt und auf die notwendige Einschränkung der Drittwirkung von Vertragspflichten hingewiesen, jedoch auch die Anwendungsschwierigkeiten dieser Kriterien in der Praxis aufgezeigt.<sup>13</sup>

Der Kassationsgerichtshof hat in einer Reihe von Entscheidungen aus dem Jahr 2007 nicht den Begriff des

„interessierten Dritten“ verwendet, obwohl in all diesen Entscheidungen die besondere Drittwirkung der Vertragsverpflichtung deutlich wurde. So konnte sich bspw. der Leasingnehmer einer mangelbehafteten Kaufsache gegenüber dem Verkäufer<sup>14</sup> oder der Transfusionsgeschädigte, der nach der Lieferung von kontaminierten Blut durch die Blutbank an das Krankenhaus, kontaminiertes Blut erhalten hatte,<sup>15</sup> auf eine Vertragspflichtverletzung berufen.

In einer vielfach kommentierten Entscheidung haben die Kassationsrichter den Versicherer des Eigentümers einer durch einen Feuerschaden beschädigten Stützwand verurteilt, weil dieser gegenüber dem feuer-/sachversicherten Eigentümer die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hatte. Wegen der Verzögerung der Auszahlung konnte die Stützwand nicht ausgebessert werden und stürzte ein. Dies führte zu einem Erdbeben, das den Pausenhof einer benachbarten Schule zerstörte. Der Eigentümer und Betreiber der Schule konnte – so der Kassationsgerichtshof – unmittelbar von der Sach-/Feuerversicherung Schadensersatz auf Grundlage des Deliktsrechts verlangen, weil die Sach-/Feuerversicherung unter Verletzung des Versicherungsvertrags die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert bzw. verzögert hatte.<sup>16</sup> Der Dritte wird hier aufgrund des Nachbarschaftsverhältnisses zum „interessierten Dritten“.

Auch Blutbanken dürften sich wohl nicht auf die Nichtanwendbarkeit der ihnen obliegenden absoluten Sicherheitsverpflichtung berufen können, da sie als Hersteller der Blutkonserven angesehen werden können, so dass hier auch in Zukunft, das Prinzip der absoluten Sicherheitsverpflichtung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Anwendung findet.

Ob diese Kriterien in den künftigen Entscheidungen schärfer herausgearbeitet werden und wie die Rechtsprechung ähnliche Sachverhalte beurteilen wird, wenn die streitgegenständliche Vertragsbeziehung nicht französischem sondern bspw. deutschem Recht unterliegt, bleibt

mit großem Interesse abzuwarten. Teile der Rechtslehre schlagen vor, dem vertraglichen Verschulden auch die vertraglichen Begrenzungen entgegenzustellen.

Kann dies auch für den eingeschränkten Schutzzumfang ausländischer Vertragsrechte auf das Äquivalenzinteresse gelten? Ein vereinheitlichtes europäisches Schuldrecht zur Schaffung von Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäften ist leider noch weit entfernt und angesichts des heute modernen Euroskeptizismus nicht einmal mehr in der Diskussion.